

Rechtsanwältin Frau Clemm

WORKSHOP: Trennung, Umgang, Missbrauchsverdacht

Im Rahmen eines Rollenspiels wurden Interventionen, Strategien und Verlaufsmöglichkeiten in einem Beispielfall erarbeitet und kritisch beleuchtet.

FALL: Die Tochter (5 Jahre) berichtet nach einem Umgang, dass Papa unten „Aua“ macht, die Bartstoppeln kratzen und außerdem ist die Scheide entzündet. Das Mädchen hat noch eine dreijährige Schwester. Die Eltern leben in Trennung, die Mutter arbeitet in der Werbebranche, der Vater ist Diplom - Psychologe. Die Mutter hatte während der Beziehung eine Affäre. Der Vater möchte das Wechselmodell umsetzen, hat eine neue Freundin, will aber trotzdem in die Beziehung zurück. Ex-Partner und Ex-Partnerin streiten wegen allem.

AUFGABE: Die Teilnehmer*innen schlüpfen in die unterschiedlichen Rollen der Verfahrensbeteiligten, nehmen deren Positionen ein und entwickeln deren Argumentationen, Strategien und Interventionen:

Vertreterinnen der Kindesmutter (Rechtsanwältinnen):

- fordern ein rechtsmedizinisches Gutachten, um Missbrauch auf diesem Weg nachzuweisen
- stellen Antrag auf Aussetzung des Umganges aufgrund von Gefährdung des Kindeswohls
- Mutter erinnert noch andere Auffälligkeiten, die evtl. auf Missbrauch hindeuten könnten
- Info: Rechtsanwältin hat keine Anzeigepflicht, nur bei Wissen, wenn Verbrechen verabredet
- Info: unterschiedlich, ob Richterinnen RA oder Mutter hören wollen

Vertreter des Kindesvaters (Rechtsanwälte):

- selbstverständlich unhaltbarer Vorwurf und als Racheakt der Mutter zu werten
- unmöglich, weil Mandant als Dipl.-Psychologe mit untadeligem Ruf absolut glaubhaft und weiß, wie man mit Kindern umgeht
- eloquentes Auftreten
- die entzündete Scheide ist auf mangelnde Hygiene der Mutter zurückzuführen und Möglichkeit, dem Vater eins auszuwischen
- er wird die Mutter wegen Verleumdung anzeigen

- außerdem macht es sich von seiner Seite gut, sich mit dem Jugendamt zusammzusetzen und Bereitschaft zu signalisieren zur Zusammenarbeit, es ist unmöglich, dass er vorher nicht einbezogen wurde
- er wird auch die Therapeutin des Kindes anzeigen, die offensichtlich unqualifiziert arbeitet
- außerdem hat die Mutter eine ganz ungute symbiotische Beziehung zur Tochter
- die Kindesmutter hat eigene Erfahrungen im Bereich Missbrauch gemacht, ist traumatisiert und nicht in der Lage, ihre Geschichte von der ihrer Tochter zu trennen
- schlaue Väter sagen zudem, sie haben Interesse an Klärung und halten deshalb Kontakt über Telefon

Jugendamt:

- führt Gespräch mit Mutter
- führt Gespräch mit Vater
- schaltet Kinderschutzstelle ein, zur Meldung nach §1666 ist Jugendamt verpflichtet. Diese Kinderschutzstelle ist im Gespräch mit Kindern geschult und soll ausführlich mit dem Kind sprechen. (RAin Clemm: Damit ist das Strafverfahren so gut wie tot, Aussage des Kindes wird damit als verfälscht gelten. Kind soll idealerweise nur EINMAL, jedenfalls aber vollständig erstmals bei den Ermittlungsbehörden aussagen)
- Falleingabe zur Risikoeinschätzung
- hochstrittige Eltern, die unabgesagt nicht an Elterngesprächen teilgenommen haben, Wechselmodell nach riesigem Kampf bei Gericht vereinbart

Familiengericht:

- hat einstweiligen Antrag auf Umgangsausschluss auf dem Tisch: Umgang wird pausieren bis zum ersten schnellen Anhörungstermin
- Tochter soll Ärztin vorgestellt werden
- Stellungnahme der Erzieherin wird eingefordert: Kind war schon immer auffällig (RA Clemm: Problem der Stellungnahme: warum hat Kindesmutter das nicht früher gesagt, vielleicht, weil sie etwas zu verbergen hat? Keine selbst eingeholte Stellungnahme von Kita einreichen, weil diese nicht anerkannt werden wird.)
- Verfahrensbeistand wird bestellt
- dann Hauptsacheverfahren
- familienpsychologisches Gutachten, was ein halbes Jahr dauert, wird angefordert

- manchmal wird Umgang ausgesetzt, manchmal nicht
- Abwägung: Was ist schlimmer: Es gab Missbrauch, nun ist er gewarnt durch das Verfahren? Oder ist es schlimmer, dass Bindung möglicherweise schwächer wird (Entfremdung)?
- RAin Clemm: ein aussagepsychologisches Gutachten, das in ein familienpsychologisches Gutachten einfließt, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem Schluss kommen, dass der Realitätsgehalt nicht eingeschätzt werden kann, bei Aussagen von so kleinen Kindern. Denn gegen die anzuwendende Nullhypothese spricht eine mögliche interessensgesteuerte Einflussnahme durch die Mutter.

Einige Anmerkungen von RAin Clemm, die hier unsortiert wiedergegeben werden:

- man muss sich keine Illusionen machen, was aus einem Strafverfahren in diesem und vergleichbaren Fällen wird
- familiengerichtliche Verfahren sind ungeeignet, Missbrauchsverdacht zu klären, es ist ein Fehler, dass Familiengerichte das übernehmen, diese tun sich noch schwerer als Strafrichter*innen. Denn sie wollen grundsätzlich Einigungen und Kompromisse erreichen
- aussagepsychologische Gutachten sind leider häufig von geringer Qualität. Diese ordentlich durch ein methodenkritisches Gutachten anzugreifen, kostet sehr viele Ressourcen, über die viele Frauen nicht verfügen.- grundsätzlich muss man fragen, ob man ein aussagepsychologisches Gutachten mitmacht.
- Ratschlag: keine Therapie zu beginnen, bevor aussagepsychologisches Gutachten und Strafverfahren abgeschlossen sind. Ist schwierig, denn man kann doch keine Kinder monate- oder gar jahrelang unbehandelt lassen.
- Mutter muss dem Gericht von vornherein und in jeder Sekunde vermitteln, dass sie selbst nichts weiß und nur wiedergibt, was ihr Kind erzählt hat
- die Kinder müssen gestärkt werden (Kindergruppe oder Therapie)
- ideal wäre die Idee eines/r ständigen Umgangsbegleiter*in, dann wäre das Kind 5 Jahre sicher
- Problem: man will die missbrauchten Kinder nicht hören, auch nicht missbrauchte Erwachsene. Insgesamt herrscht weiterhin eine große Sprachlosigkeit und viele Redeverbote in unserer Gesellschaft, so dass viele Betroffene nicht sprechen können.
- Problem: Strafanzeige ist erstattet, Vernehmung des Kindes kann nur mit Genehmigung des Vaters erfolgen, wenn dieser die Vernehmung verweigert, muss Ergänzungspfleger (über Polizei oder Jugendamt oder Anwältin) bestellt werden, manchmal stimmt Jugendamt als Ergänzungspfleger einer Vernehmung des Kindes nicht zu.